Satzung des Vereins

Friends4Charity e.V. (i.Gr.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **Friends4Charity**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist **Essen**.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Gründungsjahres (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Gefördert werden insbesondere: die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO) sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO).

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Organisation, Durchführung und Übertragung von digitalen Spendenveranstaltungen (sogenannte "Charity-Streams") auf Online-Streaming-Plattformen.
- Die Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der zu fördernden gemeinnützigen Organisationen im Rahmen dieser Veranstaltungen.
- Das Sammeln von Spendengeldern während dieser Veranstaltungen und die zeitnahe Weiterleitung der Mittel an vorher festgelegte, anerkannte steuerbegünstigte Körperschaften, die im Sinne von Absatz 1 tätig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedererhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durchunverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer separaten Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand & Vergütung

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

(5) Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer im Rahmen der Vereinstätigkeit entstandenen Aufwendungen (z.B. Serverkosten, Lizenzen, Reisekosten) gegen Vorlage entsprechender Belege.

(6) Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.

(3) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, vollständig virtuell (z.B. per Videokonferenz) oderhybrid durchgeführt werden. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren (z.B. per E-Mail oder Umfrage-Tool) gefasst werden.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins von 4/5 der Stimmen erforderlich.

(5) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Tierfreunde Bottrop e.V. (Wilhelm-Tell-Str. 65, 46240 Bottrop), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat.

Essen, den 14.11.2026

Unterschriften der (mindestens 7) Gründungsmitglieder:

1.	2.
3.	4.
5.	6.
7.	